



BEZIRKSORDNUNG SB Pool

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Aufgaben	2
II.	Mitgliedschaftsverhältnisse	2
III.	Organe	2
IV.	Bezirksvorstand	2
V.	Bezirksmittel.....	3
VI.	Bezirksversammlung.....	3
VII.	Inkrafttreten	3



BEZIRKSORDNUNG SB Pool

I. Name und Aufgaben

- (1) Gegenstand dieser Bezirksordnung ist die Regelung der organisatorischen und sportlichen Belange der Bezirke des Sportbereichs Pool des Billard Landesverbandes Niedersachsen e.V. im Rahmen und Ausführung der Satzung des BLVN.
- (2) Die Bezirksordnung regelt insbesondere die näheren Einzelheiten betreffend der Aufgaben und Organe der Bezirke sowie dessen Beziehungen zu seinen Mitgliedern und dem BLVN.
- (3) Soweit diese Bezirksordnung keine Regelungen enthält, sind ergänzend die Bestimmungen der Ordnungen des Bereiches sowie die Satzung und Ordnungen des BLVN heranzuziehen.
- (4) Im Sportbereich Pool gibt es drei Bezirke:
 - a) Weserbergland
 - b) Weser / Ems
 - c) Osnabrück / Huntegau

II. Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Mitglied der Bezirke sind alle Mitglieder (Vereine) des Bezirkes, soweit sie die Spielart Pool betreiben.

III. Organe

- (1) Ein Bezirk hat folgende Organe:
 - a) den Bezirksvorstand

IV. Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand leitet die Bezirke so, wie es das Wohl des Bezirkes und die Förderung des Sportes erfordern. Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele als erforderlich erachtet.
- (2) Der Bezirksvorstand kann bestehen aus:
 - a) Bezirkssportwart Mannschaft
 - b) Bezirkssportwart Einzel
 - c) Bezirkssportwart Jugend
- (3) Die Wahl des Bezirksvorstandes erfolgt auf der Sportbereichsversammlung Pool.
- (4) Eine Person kann mehrere Ämter im Bezirksvorstand haben.
- (5) Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (6) Bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämtern bis zur nächsten SBV durch geeignete Personen zu besetzen.
- (7) Der Bezirksvorstand reicht zur Sportwartetagung Pool seine Berichte ein und stellt sie den Mitgliedern vor.



BEZIRKSORDNUNG SB Pool

V. **Bezirksmittel**

- (1) Jeder Bezirk bekommt für ihre Verwaltung eine Kostenstelle im Budget des BLVN zur Verfügung gestellt. Diese dient dazu, innerhalb des jeweiligen Bezirkes die Verwaltung der Startgelder, Sportförderpreise sowie die Ausgaben des Bezirksvorstandes abzuwickeln. Die Ausgaben finanzieren sich durch die Startgelder und Gebühren, die innerhalb des jeweiligen Bezirkes erhoben werden. Das Budget ergibt sich aus den Gesamteinnahmen des jeweiligen Bezirkes. Der BLVN kann die Bezirke auf Antrag bezuschussen.
- (2) Der Bezirksvorstand kann Strafen nach der Sportordnung und der Bereichsordnung sowie Startgelder entsprechend der Ausschreibungen des jeweiligen Bezirkes erheben. Für alle Forderungen sind ordnungsgemäße Rechnungen auszustellen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den BLVN für die jeweilige Kostenstelle aufgrund der Angaben des Bezirksvorstandes.
- (3) Der Bezirksvorstand hat für seinen Bezirk einen Haushaltsplan aufzustellen. Die gesamte Abwicklung unterliegt der Finanzordnung des BLVN. Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kostenstelle und Mittelzuteilung ist der BLVN verantwortlich.
- (4) Der Haushaltplan und die Kostenstellenabrechnung des jeweiligen Bezirkes sind der Sportbereichsversammlung zur Einsicht vorzustellen.
- (5) Die Kassenprüfer des BLVN prüfen die jeweiligen Bezirkskostenstellen im Rahmen der Finanzordnung und Prüfungsordnung des BLVN mindestens einmal jährlich.

VI. **Bezirksversammlung**

- (1) In den Bezirken gibt es keine Bezirksversammlungen mehr. Alle Themen und Anträge können auf der Sportbereichsversammlung oder der Sportwartetagung gestellt werden.
- (2) Sollten 1/3 der Mitgliedsvereine eines Bezirkes eine Bezirksversammlung aus demselben Grund wünschen, hat der Bezirksvorstand diese innerhalb von 6 Wochen durchzuführen. Die Art und Weise bestimmt der Bezirksvorstand.

VII. **Inkrafttreten**

Die Bezirksordnung wurde auf der Sportbereichsversammlung am 19.02.2023 verabschiedet und tritt am 20.02.2023 in Kraft.